

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kindertageseinrichtungen der Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gemeinnützige GmbH

Die Arbeit mit Kindern in der Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gGmbH ist im Auftrag der Kirche begründet. Von daher orientiert sich das Angebot an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt. Die Kinder haben hier die Möglichkeit, ihre eigene familiäre Lebenserfahrung in einem neuen, anderen Lebensraum zu erfahren und das „Kind sein“ mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass die Kinder ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtungen und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelischen Tageseinrichtungen den Kindern bieten möchten.

Die Aufgabe Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern und Personensorgeberechtigten. Unsere Arbeit mit den Kindern ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder. Die Kindertageseinrichtungen unterstützen diese Aufgabe auf Grundlage ihrer Konzeption in Anlehnung an den Bremer Rahmenbildungsplan. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt einen gegenseitigen Informationsaustausch voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend sorgt die Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gemeinnützige GmbH für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### Übersicht des Betreuungsangebotes

#### Kindertagesstätte Wichernhaus

3 Krippen-Gruppen	08:00 – 16:00 Uhr
2 Halbtags-Gruppe	08:00 – 12:30 Uhr
1 Teilzeit-Gruppen	08:00 – 14:00 Uhr
2 Ganztags-Gruppe	08:00 – 16:00 Uhr

Kindertagesstätte Neulandstraße

2 Krippen-Gruppen	08:00 – 16:00 Uhr
1 Ganztags-Gruppe	08:00 – 16:00 Uhr

Kindertagesstätte Ellhornstraße

2 Alterserweiterte Gruppen	08:00 – 16:00 Uhr
1 Halbtags-Gruppe	08:00 – 12:30 Uhr
3 Teilzeit-Gruppen	08:00 – 14:00 Uhr
1 Ganztags-Gruppe	08:00 – 16:00 Uhr
1 Hort-Gruppe	13:00 – 17:00 Uhr (Ferien: 08:00 – 16:00 Uhr)
Im Haus befinden sich 12 Schwerpunkt-Plätze, die durch die Steuerungsstelle des Magistrats vergeben werden.	

Kinderkrippe Ellhornstraße

4 Krippen-Gruppen	08:00 – 16:00 Uhr
-------------------	-------------------

Für berufstätige Eltern / Personensorgeberechtigten stellen wir bei Bedarf kostenpflichtige Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) zur Verfügung. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Die Schließungszeiten betragen vier Wochen pro Jahr und fallen in den Zeitraum der Schulferien der allgemeinbildenden Schulen. Davon fallen mindestens drei Wochen in den Zeitraum der Sommerferien. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Einrichtungen ebenfalls geschlossen. An zwei Studientagen im Jahr, die den Fachkräften als Fortbildungstage dienen, schließen die Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Sonderbetreuung. Dies gilt auch für den einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen o.ä. werden den Eltern / Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Unter folgenden Bedingungen ist der Träger berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen:

- wenn die Betreuung und Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann
- bei ansteckenden Krankheiten
- aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen

Die Eltern / Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung schnellstmöglich informiert.

## Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung von Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Anmeldezeitraum ist jährlich vom **15. – 31. Januar**. Ein entsprechendes Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage <http://www.diakonie-bhv.de/download.230.html> oder bei der entsprechenden Einrichtungsleitung. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt nach dem vom Magistrat der Stadt Bremerhaven vorgegebenen Punktesystem. Die Entscheidung wird den Eltern / Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

## Die ersten Tage in der Einrichtung

Die Eingewöhnungszeit in der Einrichtung ist eine der wichtigsten Phasen Ihres Kindes. In unseren Einrichtungen gestalten wir die Eingewöhnung individuell und in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Sie wird gemeinsam mit dem/der zukünftigen Erzieher/in geplant. **In der ersten Zeit bleibt ein Elternteil / Personensorgeberechtigter gemeinsam mit dem Kind in der Einrichtung.** Wichtig ist, dass sich Eltern und Personensorgeberechtigte sich hierfür die Zeit nehmen und Geduld haben!

Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein. Im Krankheitsfall des Kindes muss die Einrichtung bitte telefonisch informiert werden.

### Ihr Kind benötigt:

- ✓ Feste Hausschuhe
- ✓ Wechselzeug (regelmäßig auf Vollständigkeit überprüfen)
- ✓ Regenzeug mit Hose, Jacke und Gummistiefeln
- ✓ Zahnbürste
- ✓ Für Kinder unter 3 Jahren: Pflegeprodukte zum Wickeln

Alle Kleidungsstücke und Schuhe müssen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

## Ausflüge und Aufsichtspflicht

Wir unternehmen mit den Kindern die unterschiedlichsten Ausflüge, um ein ganzheitliches Lernen zu ermöglichen. Die Kinder werden immer in einer entsprechenden Zahl pädagogischer Fachkräfte begleitet.

Beispiele für Ausflüge sind:

- Tagesausflüge in und um Bremerhaven
- Übernachtungen / Gruppenfahrten
- Kulturelle Veranstaltungen
- Radarturm, Zoo, Museen
- Besuch verschiedener Spielplätze

- Bücherei
- Fahrten mit Bus, Bahn und Fähre
- Wochenmarkt, Supermarkt
- Verkehrserziehung

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern / Personensorgeberechtigten oder ihren schriftlich Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Sollten andere Personen als die Eltern / Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung notwendig. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass schriftlich benannte Personen (z.B. Geschwister) das Kind abholen sollen, ist es grundsätzlich erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr, bei Krippenkindern das 18. Lebensjahr, vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Personensorgeberechtigten, sind die Fachkräfte der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundenen Entscheidungen im Einzelfall – etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren – verantwortet werden können. Jegliche Änderungen sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

### **Versicherung**

Die Kinder sind in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- Auf direktem Wege zur und von der Tageseinrichtung
- Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
- Während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder für die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die die Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

## Krankheitsfälle

In den Kindertageseinrichtungen können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen, haben die Eltern / Personensorgeberechtigten die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Eltern / Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt (Meldungspflichtige Erkrankungen) informiert. Ein Informationsblatt liegt bei der Leitung, die Ihnen gerne nähere Informationen gibt.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Eltern / Personensorgeberechtigten das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder die anderer Kinder, ist die Einrichtungsleitung berechtigt das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist. Die Leitung ist bei Unfällen oder ähnlichen Notfällen verpflichtet, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen. Medikamente, Cremes, Salben und homöopathische Mittel etc. werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht.

Bei chronisch kranken Kindern oder bei benötigten Notfallmedikamenten, wird ein individueller Notfallplan erstellt. Der Notfallplan wird von den Eltern / Personensorgeberechtigten, den Fachkräften und dem betreuenden Arzt erstellt und vertraglich festgehalten.

## Elternbeitrag/Kindertagesstättenjahr

Der Elternbeitrag einschließlich des Essensgeldes ergibt sich aus dem Betreuungsvertrag. Der Elternbeitrag wird monatlich durch die Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gGmbH, Jacobistr. 44, 27576 Bremerhaven, erhoben und ist spätestens zum 5. Werktag des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichteten erteilen dem Einrichtungsträger hierzu eine Einzugsermächtigung bzw. richten bei ihrem Bankinstitut einen Dauerauftrag ein. Es wird ein monatlicher Festbetrag erhoben.

Der Betreuungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit, soweit er nicht nach den unten genannten Bestimmungen gekündigt wird. Das Kindertagesstättenjahr läuft jeweils vom 01. August bis 31. Juli. des folgenden Jahres. Der Elternbeitrag ist während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages, auch während der Ferien und sonstigen Schließungszeiten und während der Krankheitszeiten des Kindes, zu entrichten. Die genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Dies gilt auch für die Zeiten, in denen die Einrichtung durch höhere Gewalt oder wegen einer besonderen Lage, etwa nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, seine Leistungen nicht erbringen kann. Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindertagesstättenjahr festgelegt. Dabei werden die zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffenen Regelungen berücksichtigt, soweit diese maßgebend sind. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf Ebene der politischen Gemeinde jederzeit angemessen anpassen. Beitragserhöhungen werden den Personenberechtigten vorab schriftlich mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Personenberechtigten erklären sich mit dem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen oder Teile des Elternbeitrages zu zahlen, kann beim Amt für Jugend, Familie und Frauen einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen. Bei Familien mit geringem Einkommen empfehlen wir die Beantragung einer Teilhabe. Zusätzlich anfallende Kosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. Ausflüge, Getränke, besondere

Veranstaltungen o. ä. werden mit den Eltern besprochen. Entsprechende Kostenbeträge werden hierfür gesammelt.

### **Abmeldung/Kündigung**

Die Abmeldung/Kündigung des Betreuungsvertrages hat grundsätzlich mit einer Frist von spätestens 6 Wochen zum Ende eines Kindertagesstättenjahres zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam ist.

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann.
- ein Grund hierfür vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten nicht mehr möglich ist).

### **Betreuungsvertrag/Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die vorangegangenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden in der jeweils veröffentlichten Form Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung geschlossen wurde. Beide Parteien erhalten einen Vertrag. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten in der jeweils gültigen Fassung. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen hängen in der Kinderbetreuungseinrichtung aus und sind auf der Homepage im Bereich Service/Download der Diakonie Bremerhaven ([www.diakonie-bhv.de](http://www.diakonie-bhv.de)) einzusehen. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, diese Bestimmungen den Erfordernissen nach billigem Ermessen anzupassen. Er ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten auf die Anpassungen in der allgemeinen Form der Veröffentlichung hinzuweisen.

Bremerhaven , 02.Januar 2018

Der Geschäftsführer

Wolfgang Mann